

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frau Daniela Becker
Im Zollhafen 22
50678 Köln

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Im Zollhafen 22
50678 Köln
www.bdo.de

Dr. Stephan Porten

BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht
Telefon: +49 221 97357-480
stephan.porten@bdolegal.de

Ralf Klaßmann

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Telefon: +49 221 97357-101
ralf.klassmann@bdo.de

ÜBER BDO UND BDO LEGAL

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 26 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland. Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied des internationalen BDO Netzwerks (1963), das mit mehr als 68.000 Mitarbeitern in 158 Ländern vertreten ist.

Als deutscher Rechtsberatungspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir Sie bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

EINLADUNG

BERLINER FRÜHSTÜCK

Zytostatika – kommt der Vergleich?



**Aktuelle Entwicklungen zu den
Rechtsstreitigkeiten zwischen
Krankenhäusern und Krankenkassen**

17. Mai 2017, Berlin

THEMATIK

Seit inzwischen mehreren Jahren führen Krankenkassen und private Krankenversicherer vor den Sozial- bzw. Zivilgerichten bundesweit eine nahezu unüberschaubare Zahl von Klageverfahren gegen Krankenhäuser mit dem Ziel der Erstattung von Umsatzsteuer aus der Abgabe von Zytostatika an ambulante Patienten des Krankenhauses.

Ausgangspunkt der Debatte, in die zeitweilig auch der EuGH eingebunden war, ist das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 24.09.2014, laut dem die Verabreichung patientenindividuell hergestellter Medikamente als mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz (§ 4 Nr. 16 lit. B UStG) nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Dieser Entscheidung schlossen sich die Finanzbehörden im Herbst 2016 an.

Inzwischen liegen erste instanzgerichtliche Entscheidungen vor, und zwar mit einem durchaus interessanten Ergebnis: Während die Sozialgerichte die Erstattungsansprüche der Krankenkassen durchweg verneinen, geben die Zivilgerichte den Klagen der privaten Versicherer statt. Die Rechtsprechung ist uneinheitlich und damit – jedenfalls aktuell – die Rechtslage keineswegs gesichert.

Es geht um Millionenbeträge und damit um nicht unerhebliche finanzielle Risiken. Doch macht es Sinn, die Verfahren bis zur letzten Instanz zu betreiben?

Es sind derzeit vor allem Krankenkassen, die die Möglichkeit einer vergleichweisen Regelung ansprechen und auch schon erste Verhandlungen führen. Wie aber kann ein Vergleich aussehen? Ist er nur auf Ebene der einzelnen Kassen und Krankenhäuser möglich oder als „großer Vergleich“? Welche Quote ist sachgerecht? Ist überhaupt schon die Zeit gekommen oder sollte noch abgewartet werden?

BDO und BDO Legal begleiten dieses Thema als Berater und Vertreter verschiedener Mandanten aus diesem Bereich von Anfang an. Angesichts der aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich möchten wir mit Ihnen gerne in den Dialog treten.

TERMIN/VERANSTALTUNGSORT

Mittwoch, 17. Mai 2017

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin

TEILNAHMEGEBÜHR

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Aus organisatorischen Gründen wird eine Anmeldung erbeten.

PROGRAMM

9:30 Uhr Begrüßung und Frühstück

Folgefragen der Umsatzsteuerfreiheit von Zytostatika für Krankenkassen und Krankenhäuser

► **PROF. DR. JUR. STEFAN GREINER**
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Umsatzsteuerfreiheit für Zytostatika: wie setzen Finanzbehörden und betroffene Krankenhäuser die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes praktisch um?

► **WP StB RALF KLAßMANN**
Leiter Branchencenter Gesundheitswirtschaft

Aktueller Sachstand zu den Klageverfahren zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen – kommt der Vergleich?

► **DR. JUR. STEPHAN PORTEN**
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht

Im Anschluss an die Vorträge besteht die Möglichkeit zur Diskussion.

12:00 Uhr Ausklang und Kaffee

ANMELDUNG

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Wir freuen uns über Ihre Rückmeldung bis zum

10. Mai 2017.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Frau Daniela Becker
Im Zollhafen 22 | 50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
daniela.becker@bdo.de

Hiermit melde ich mich verbindlich für die Veranstaltung **„Berliner Frühstück: Zytostatika – kommt der Vergleich?“** am 17. Mai 2017 an.

Unternehmen _____

Teilnehmer: Name/Funktion _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Anmeldungen sind verbindlich. Im Falle der Überbuchung wird der Anmeldende unverzüglich informiert. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns eine Seminarabsage vor. Die Benennung eines Ersatzteilnehmers ist jederzeit möglich.